

Kassen- und Rechnungsprüfung

Fachschaft Informatik TU Dortmund

11.04.2025

Wir, Luca Strick, Cornelius Brohl, Alan Korkut und Falk Rehse, haben am 11.04.2025 die Kassen der Fachschaft Informatik vom 24.09.2024 bis zum 10.04.2025 geprüft.

Bestände

Die Bestände der Kassen waren oder sind wie folgt:

| Bezeichnung | Anfangsbestände | Endbestände |
|-----------------|-----------------|-------------|
| FSR-Girokonto | 11.227,18 € | 16.185,91 € |
| FSR-Barkasse†‡ | 1479,07 € | 802,50 € |
| Kiosk-Girokonto | 9.747,04 € | 0 € |

† Inklusive der beanstandeten 44,86 €.

‡ Hinzu kommen in der Pfandkasse die beanstandeten 25 € und verschiedenen Fremdwährungen.

Davon zweckgebunden Rücklagen:

| Bezeichnung | Anfangsbestand | Endbestand |
|----------------------------------|----------------|------------------------|
| Büromaterial | 190,78 € | 138,91€ |
| Events | 629,54 € | 397,83€ |
| Küchenmaterial | 158,88 € | 137,99€ |
| Servermaterial | 550,05 € | 550,05€ |
| O-Phase WiSe 2024/25* | 5000 € | aufgelöst mit 3188,79€ |
| Periodenproduktspender** | | 230,41€ |
| O-Phase SoSe 2024/25** | | 2933,80 € |
| Kiosk | 8893,94 € | 9809,66 € |
| 725.2F | | 200 € |
| 726.1F | | 175,76 € |

* Der Topf wurde im geprüften Zeitraum aufgelöst.

** Der Topf wurde im geprüften Zeitraum eröffnet.

Korrekturbedürftig

1. Die Barkasse enthält 44,86 € zu viel.
2. Im Schrank wurden 0,25 USD, 1,70 PLN, 6 GBP, 5 SEK, 10 RUB und 1€ ohne entsprechende Nachweise gefunden.
3. In der Pfandkasse befinden sich 25 €, 10 CHF, 5 TRY, 0,20 DM und 3 SEK ohne Nachweise.
4. In Anordnung 24-25/67 ist der Beschluss 481.2F eingetragen, gemeint wird aber 451.2F.
5. Der Beschluss zu Anordnung 24-25/94 deckt die Kosten des Abos, jedoch nicht die der Mahngebühren wegen verspäteter Zahlung.
6. In Anordnung 24-25/90 fehlt die Angabe, ob es eine Ein- oder Auszahlung ist. Außerdem wird der Beschluss 352.2F genannt, richtig wäre aber 352.2.
7. Das Datum aus Anordnung 24-25/91 ist falsch.
8. Der Gebrauchtkauf des Sessels (24-25/98) ist dokumentiert mit einer Rechnung vom Fachschaftsvorsitzenden Josua Zabel (zu seinen eigenen Gunsten). Dass er den Sessel extern gekauft hat ist hier nicht ersichtlich, ebenso fehlt ein Nachweis über den finalen Kaufpreis. Ohne weiteren Kontext könnte hier der, hoffentlich unbegründete, Verdacht der Veruntreuung entstehen.
9. In Anordnung 24-25/112 wird der Kiosktopf (352.2) gemeint, angegeben ist jedoch

der Eventtopf (668.4F).

10. Bei Anordnung 24-25/125 wurde ein Cent zu viel ausgezahlt.
11. Die Anordnung 24-25/124 ist rechnerisch falsch zu Lasten des Empfängers.
12. Es existieren noch zwei Kassetten mit Aufschrift Event-AG und Event-AG Wechselgeld, in denen sich ohne relevante Nachweise 34 € beziehungsweise 200 € befinden.

Sonstige Beanstandungen

13. Der Gebrauchtkauf der PA Anlage (24-25/89) ist schlecht Dokumentiert. Er ist durch eine E-Mail Kopie nachvollziehbar wie in §8 HWVO gefordert, jedoch existiert keine Rechnung oder ein Zahlungsnachweis.
14. Die Anordnungsnummer 24-25/100 wurde übersprungen.
15. Die Bestellung der O-Phasen T-Shirts (24-25/157) gibt Beschluss 702.1F an, gemeint ist jedoch 721.3F. Da der Betrag über 1000€ liegt, hätten nach §2 HWVO Vergleichsangebote eingeholt und dokumentiert werden müssen, dies ist jedoch nicht passiert.
16. Bei Anordnung 24-25/B67 wurde das Formular für Auszahlungen für eine Einnahme verwendet.
17. Bei Anordnung 25/9 werden fehlerhafte Einnahmen zurückgezahlt. Über diese fehlerhaften Einnahmen ist kein Nachweis beigelegt, sie waren jedoch mit Hilfe der Finanzreferenten nachvollziehbar.
18. Die Wechselkurse bei der Rechnung zur Anordnung 25/26 sind plausibel, jedoch nicht extern nachvollziehbar.
19. Die Anordnung 24-25/B72 wurde während der Kassenprüfung nachgereicht.
20. Bei einigen Quittungen wurde die Angabe des Datums vergessen.
21. Verschiebungen zwischen den verschiedenen Töpfen sind oft schlecht Dokumentiert, teilweise fehlt auch die Angabe des entsprechenden Topfes.
22. Im Gegenstandsverzeichnis sind weiterhin nicht für alle Gegenstände Wert und Anschaffungsdatum aufgeführt.

Anmerkung

23. Die Anordnungen 24-25/K31-K35 wurden während der Kassenprüfung nachgereicht.
24. Der Eventtopf bei der letzten Kassenprüfung weicht von dem in der Buchhaltung stark ab.
25. Der Topf "O-Phase WiSe 2024/25" weist in der letzten Kassenprüfung einen unplausiblen Stand (plausibel wären 400€ mehr) auf. Wir haben hier jedoch trotzdem den Stand der letzten Kassenprüfung als Ausgangswert verwendet.

26. Anordnung 24-25/104 enthält unter anderem die Rückzahlung von Handgeld. Dieses Handgeld wurde in der vorherigen Kassenprüfung nicht erwähnt und auch im Topf nicht berücksichtigt.
27. Die letzte Kassenprüfung hat den Wert des Kiosk-Topfes nicht einzeln ausgewiesen, obwohl er bereits vom Betrag auf dem Kiosk-Girokonto divergierte.
28. Bei der letzten Kassenprüfung wurden teilweise Einnahmen vergessen.
29. Die Anordnung 25/20 ist aufgrund von Pfandeinnahmen unschön, da hier Einnahmen in einer Auszahlungsannordnung dokumentiert werden (da sie auf der gleichen Rechnung waren). Hier ist uns jedoch keine bessere Lösung bekannt.
30. Am Tag der Kassenprüfung wurden noch eine größere Menge Buchungen durchgeführt. Diese konnten wir noch nicht prüfen.

Fazit

Die Kassenistbestände stimmen mit den Kassensollbeständen überein (beziehungsweise übersteigen diese, wie beanstandet). Zu allen Buchungen existieren Anordnungen und diese stimmen mit den jeweiligen Buchungen (abgesehen von den Beanstandungen) überein.

Wir empfehlen der Studierendenschaft die korrekturbedürftigen Punkte einzufordern. Aufgrund der Punkte 8 und 15 können wir der Studierendenschaft nicht guten Gewissens empfehlen den Fachschaftsrat für die geprüfte Zeit zu entlasten.

Wir möchten die Studierendenschaft bitten kritisch über die Beanstandungen zu beraten und sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Wir bitten außerdem den Fachschaftsvorsitz, bis zur Fachschaftsvollversammlung einen geeigneten Preisnachweis für Punkt 8 zu erbringen.

Dortmund, den 11.04.2025

Luca Strick

Cornelius Brohl

Falk Rehse